



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0428

Beschlussdatum: 09.06.2022

Beschluss-Nr.: STV 25/22/2022

Gegenstand: Neubesetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	09.06.22	37	-	-	-	beschlossen

Neubrandenburg, 31.05.22

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 3 Nr. 12 und 156 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

Es werden 11 Mitglieder in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Neubrandenburg-Demmin (SPK-ZV) entsandt. Darüber hinaus wird für jedes entsandte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied entsandt:

Ifd. Nr.	Mitglied Name, Vorname	Stellvertreterin/ Stell- vertreter	Fraktion, ZG/ Vorschlagsrecht
1.	Thomas Schröder	Cati Muth	DIE LINKE
2.	Dieter Kowalick	Reiner Wieland	DIE LINKE
3.	Renate Klopsch	Amina Kanew	DIE LINKE
4.	Kurt Kadow	Wilfried Luttkus	Bürger für Neubran- denburg
5.	Dr. Diana Kuhk	Simone Barthel	Bürger für Neubran- denburg
6.	Prof. Dr. Roman Oppermann	Ina Paulitschke	SPD
7.	Lars Donner	Michael Stieber	SPD
8.	Thomas Gesswein	Manfred Pawlowski	CDU/FDP
9.	Peter Fink	Sigrid Strelow	AfD
10.	Robert Schnell	Roland Fanselow	AfD
11.	Dr. Rainer Kirchhefer	Prof. Dr. Werner Frei- gang	B90/GRÜNE

Gem. § 4 Abs. 6 der Satzung des SPK-ZV ist eine Entsendung sachkundiger Einwohner in die Verbandsversammlung des SPK-ZV nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz

☐

ja, positiv*

☐

ja, negativ*

☒

nein

*Erläuterung: -

Begründung:

Mit dem Ausscheiden der Mitglieder der neuen Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ aus der CDU-Fraktion gelten sie als aus ihrer Funktion in den Aufsichtsgremien der kommunalen Beteiligungen abberufen (§ 71 Abs. 1. S. 4 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 10 KV M-V). Auf Anträge der Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ vom 19.05.22 und der SPD-Fraktion vom 30.05.22

(nach § 71 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 32 Abs. 2 S. 12 KV M-V) erfolgt nunmehr eine Neubesetzung aller Aufsichtsgremien der kommunalen Beteiligungen der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

Die Abberufung von Mitgliedern der Gremien in den kommunalen Beteiligungen werden erst mit schriftlicher Anzeige der Gesellschafterin bei dem jeweiligen Unternehmen wirksam. Da die Gremien eine wichtige Rolle im Rahmen der Tätigkeit der Beteiligungen übernehmen, wurde bisher auf den gesellschaftsrechtlichen Vollzug des Ausscheidens der Mitglieder der neuen Fraktion „Bürger für Neubrandenburg“ verzichtet. So bleibt die Handlungsfähigkeit der Unternehmen bis zur Neubesetzung sichergestellt. Mit dem Vorliegen des Beschlusses zur Neubesetzung werden den kommunalen Beteiligungen sowohl die Abberufung als auch die Neubesetzung angezeigt.

Die Satzung des SPK-ZV sieht vor, dass die Vertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg 11 Vertreter in die Verbandsversammlung des SPK-ZV entsendet (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 7 Vertreter). Für jedes der entsandten Mitglieder sind darüber hinaus Stellvertreter zu entsenden. Zusätzlich zu den Mitgliedern aus den politischen Vertretungen der Verbandsmitglieder sind auch die gesetzlichen Vertreter dieser Gebietskörperschaften Mitglieder der Verbandsversammlung. Bei ihnen handelt es sich um geborene Mitglieder. Ihre Stellvertreter sind ihre jeweiligen Stellvertreter im Amt. Diese nehmen jedoch keine Funktion in der Verbandsversammlung wahr. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit ihrer Entsendung durch die jeweilige politische Vertretung der Gebietskörperschaft. Die Amtszeit der städtischen Mitglieder in der Verbandsversammlung des SPK-ZV endet mit Ablauf der Wahlperiode.

Die Bestellung und Entsendung der städtischen Mitglieder in der Verbandsversammlung des SPK-ZV erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Stadtvertretung Neubrandenburg.

Die Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Neubrandenburg-Demmin (SPK) erfolgt durch die Verbandsversammlung des SPK-ZV. Der Verwaltungsrat der SPK hat 15 Mitglieder. Hiervon werden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 11 Abs. 3 SpkG M-V 5 Mitglieder durch die Beschäftigten der SPK aus ihren eigenen Reihen gewählt. Von den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern wählt die Verbandsversammlung des SPK-ZV 5 Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg und 4 Mitglieder auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 6 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 SpkG M-V. Den Vorsitz des Verwaltungsrates der SPK übernimmt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 Satz 1 SpkG M-V der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg als weiteres geborenes Mitglied des Verwaltungsrates. Ein Beschluss der Stadtvertretung zur Besetzung des Verwaltungsrates ist nicht erforderlich.